

Kopf zur individuellen Gestaltung durch den Verarbeitungsbetrieb

5. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SPINAT 2025 (integrierender Bestandteil des Anbauvertrages)

5.1. Aussaattermine

Die Aussaattermine werden vom Verarbeitungsbetrieb bestimmt.

5.2. Disposition

Der Rohstofflieferant verpflichtet sich, die Dispositionen des Verarbeitungsbetriebes, wie Liefermengen und Ablieferungstermine, genau einzuhalten.

5.3. Qualitätsbestimmung

Der Entscheid, ob ein Spinatfeld als Blattspinat 7, Blattspinat 12 oder Hackspinat geerntet wird, erfolgt aufgrund einer visuellen Feldbeurteilung durch den Berater des Verarbeitungsbetriebes nach erfolgter Absprache mit dem Lieferanten.

Als Beurteilungskriterien gelten: Qualität, Bedarf, Verarbeitungskapazität usw.

Sowohl Beurteilung als auch Ernte sind zeitgerecht, d.h. im optimalen Pflanzenstadium vorzunehmen.

Wenn der Verarbeitungsbetrieb selbst erntet oder bei der Ernte einen eigenen Vertreter dabei hat, so trägt der Verarbeitungsbetrieb die Verantwortung für das Erntegut, d.h. wenn ein Spinatfeld als Blattspinat taxiert wurde, muss das Erntegut auch als solches übernommen werden (was den Stielanteil betrifft).

Sofern die Erntearbeiten durch den Rohstofflieferanten oder einen Dritten ausgeführt werden, trägt dieser die volle Verantwortung.

5.3.1. Musterentnahme

Die Entnahme des Spinatmusters geschieht im Verarbeitungsbetrieb. Für die Qualitätsbestimmung wird an mindestens 3 Stellen des Fahrzeuges ein repräsentatives Muster gezogen. Die Mindestmenge des Gesamtmusters beträgt 5 kg.

5.3.2. Musterverarbeitung

Vom 5 kg Muster wird bei einem Teilmuster von 2 kg (durch Schwingen) der Wasseranteil ermittelt. Von diesem Muster wird 1 kg Spinat abgewogen und zur Bestimmung von Qualität und Mängelbesatz weiterverwendet.

Für die Berechnung des Stielanteils wird der Blattspinat gemäss den Vereinbarungen zwischen VSGP und SCFA von der Blattspreite getrennt.

5.3.3. Qualitätsanforderung

Es wird nur gesunder und frischer Spinat angenommen und verarbeitet.

Folgende Verunreinigungen und Qualitätsmängel werden in Abzug gebracht:

	Blattspinat	Toleranz	Abzug	Rückweisungsmöglichkeit
	Wasseranteil	5%	ab 5%	keine
Besatz:	Erde, Steine, Gehölz, Laub, Maisrückstände, und weitere Fremdkörper	keine	voll	ja
	Schwarzer Nachtschatten	keine	-	ja
	Übrige Unkräuter	keine	voll	ab > 0.2%
	Kritische Schädlinge (Raupen, Schnecken, Käfer etc) ¹⁾	keine	-	ja
Mängel:	Mehltau oder verfärbte Blätter	keine	voll	ab > 1%
	Blüten, Schosser und Knospen	keine	-	ja
	Stielanteil Blattspinat 7 ²⁾	7%	-	ab > 7%
	Stielanteil Blattspinat 12	12%	-	ab > 12%

	Hackspinat	Toleranz	Abzug	Rückweisungs- möglichkeit
	Wasseranteil	5%	ab 5%	keine
Besatz:	Erde, Steine, Gehölz, Laub, Maisrückstände, und weitere Fremdkörper	keine	voll	ja
	Schwarzer Nachtschatten	keine	-	ja
	Übrige Unkräuter	keine	voll	ab > 0.5
	Kritische Schädlinge (Raupe, Schnecken, Käfer etc) ¹⁾	keine	-	ja
Mängel:	Mehltau oder verfärbte Blätter ³⁾	5%	-	ab > 5%
	Blüten	4%	voll	ab > 4%
	Stielanteil	20%	-	ab > 20%

¹⁾ Damit eine Rückweisungsmöglichkeit gegeben ist, müssen in mindestens 2 Mustern bei maximal 4 Musterziehungen kritische Schädlinge wie Schnecken, Käfer, Raupen usw. gefunden werden.

²⁾ Überschreitet bei der Ernte durch den Rohstofflieferanten oder einen Dritten der Stielanteil beim Blattspinat die 7 %, resp. 12%, so kann die Lieferung zurückgewiesen oder zu Hackspinat verarbeitet werden. Wenn die Rohware aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht zu Hackspinat verarbeitet werden kann, ist der Verarbeitungsbetrieb nicht zur Abnahme bzw. Verarbeitung und Bezahlung der deklassierten Rohware verpflichtet.

³⁾ Bei Hackspinat werden Blätter als verfärbt bezeichnet, wenn der verfärbte Anteil mehr als 10 % beträgt.

Bei einer allfälligen Rückweisung oder Deklassierung ist der Rohstofflieferant sofort zu benachrichtigen. Ist der Lieferant nicht erreichbar, verfügt der Verarbeitungsbetrieb über die Spinatlieferung.

Sollte nach Abschluss dieses Vertrages das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) zusätzliche Qualitätsanforderungen erlassen (Nitrat, Schwermetalle usw.), so wird der Verarbeitungsbetrieb die Lieferanten unverzüglich informieren. Gegebenenfalls gelten dann jene Anforderungen auch für die mit diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen.

5.4. Vertragspreise

Es gelten die Branchenpreise die jährlich zwischen VSGP und SCFA ausgehandelt werden. Die Preise gelten ab Umschlagplatz, Feld, Verarbeitungsbetrieb, usw. (exkl. MwSt.).

SUISSE GARANTIE	Preis in Rp./kg (SGA)	Preis in Rp./kg (IP-SUISSE)
Blattspinat 7	40.26	46.30
Qualitätszuschlag unter 5 % Stielanteil	+5.00	+5.75
Blattspinat 12	31.69	36.44
Hackspinat 1. Schnitt	25.79	29.66
Hackspinat 2. Schnitt	14.73	16.94

BIO	Preis in Rp./kg	
Blattspinat	117.50	
Hackspinat 1. Schnitt	81.60	
Hackspinat 2. Schnitt	51.00	

5.5. Saatgut

Der Verrechnungspreis für das Saatgut beträgt pauschal Fr. 4.50 pro Are (exkl. MwSt.). Mehr- oder Minderverbrauch von Saatgut wird separat verrechnet.

5.6. Firmenspezifische Vereinbarung

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Der Rohstofflieferant:

Der Verarbeitungsbetrieb: